

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 89/10 B

L 3 U 226/09 (Hessisches LSG)
S 3 U 169/08 (SG Darmstadt)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Ver-
fahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2010 und Beordnung eines
Rechtsanwalts werden abgelehnt.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 23. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Dem Kläger ist für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Februar 2010 Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Daran fehlt es, weil der Kläger aller Voraussicht nach in dem Beschwerdeverfahren nicht mit seinem Begehren durchdringen kann. Das Bundessozialgericht (BSG) darf auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revision nur zulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung, Verfahrensmangel) vorliegt und bezeichnet wird.
- 2 Nach dem Vorbringen des Klägers und summarischer Prüfung des Urteils des LSG ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Zulassungsgrund vorliegen könnte. Es ist nicht erkennbar, dass das Urteil des LSG eine grundsätzliche Rechtsfrage zur Verursachung eines Unfalls durch Einwirkungen am Arbeitsplatz durch Tabak und Zigarettenrauch enthalten könnte. Denn Arbeitsunfälle sind zeitlich begrenzte Ereignisse. Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen wäre oder einen Verfahrensfehler begangen hätte und seine Entscheidung auf der Abweichung oder dem Verfahrensmangel beruhen könnte (*vgl auch Beschluss des Senats vom 4. Mai 2010 - B 2 U 2/10 BH*).
- 3 Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 4 2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gegenvorstellung nach Einführung der Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt ausnahmsweise zulässig ist. Vorliegend ist sie jedenfalls deshalb nicht statthaft und damit unzulässig, weil sich der Kläger mit der beim BSG erhobenen Gegenvorstellung nicht gegen eine Entscheidung dieses Gerichts wendet (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 1 RdNr 5; BVerwG NJW 2002, 2657*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

